



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 27. Februar 2020

Nummer 9

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		118	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Christoph Barth)	S. 98	
105	Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Christliches Altenheim Friedenshort)	S. 94			
106	Anerkennung einer Stiftung (Mülheimer Hospizstiftung, gemeinnützige Stiftung der Eheleute Kurt und Elli Poen)	S. 94			
107	Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Ursula und Klaus-Dieter Stahl)	S. 94			
108	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufgabenübertragung im Bereich der Adoptionsvermittlung zwischen der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss sowie den Städten Dormagen, Grevenbroich, Kaarst und Meerbusch	S. 94			
109	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Frank Stricker)	S. 97			
110	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Patrick Schaale)	S. 97			
111	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Marius Vieth)	S. 97			
112	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Alexander Evers)	S. 97			
113	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Holger Heinisch)	S. 98			
114	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Christof Haarhoff)	S. 98			
115	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Rainer Dekkers)	S. 98			
116	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Peter Schoofs)	S. 98			
117	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Dieter Bruns)	S. 98			
			119	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Björn Ziebell)	S. 98
			120	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Frank Krings)	S. 99
			121	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Mariusz Jelen)	S. 99
			122	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Carsten Weltgen)	S. 99
			123	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Olaf Jonen-Berg)	S. 99
			124	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung des UVP-Verzichts für den barrierefreien Ausbau der Linie 903 in Duisburg-Meiderich	S. 99
			125	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG	S. 101
			126	Gewässerschau an dem Gewässer Lippe	S. 103
			127	Gewässerschau an dem Gewässer Niers	S. 103
			128	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft	S. 104
			C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
			129	Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr	S. 105

**Beilage zu Ziffer 129:
Sachlicher Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“
zum Regionalplan Ruhr**

**B. Verordnungen, Verfügungen und
Bekanntmachungen der
Bezirksregierung**

**105 Anerkennung einer Stiftung
(Stiftung Christliches Altenheim
Friedenshort)**

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St. 1874

Düsseldorf, den 14. Februar 2020

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Christliches Altenheim Friedenshort“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in
Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die
Stiftung ist seit dem 28.12.2018 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 94

**106 Anerkennung einer Stiftung
(Mülheimer Hospizstiftung,
gemeinnützige Stiftung der
Eheleute Kurt und Elli Poen)**

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St. 1805

Düsseldorf, den 17. Februar 2020

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Mülheimer Hospizstiftung, gemeinnützige
Stiftung der Eheleute Kurt und Elli Poen“**

mit Sitz in Mülheim an der Ruhr gemäß § 80 BGB
in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die
Stiftung ist seit dem 20.12.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 94

**107 Anerkennung einer Stiftung
(Stiftung Ursula und
Klaus-Dieter Stahl)**

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St. 2011

Düsseldorf, den 18. Februar 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Ursula und Klaus-Dieter Stahl“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung
mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit
dem 20.12.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 94

**108 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Aufgabenübertragung im
Bereich der Adoptionsvermittlung
zwischen der Stadt Neuss und dem
Rhein-Kreis Neuss sowie den Städten
Dormagen, Grevenbroich, Kaarst
und Meerbusch**

Bezirksregierung
31.01.01-NE-GkG-67

Düsseldorf, den 19. Februar 2020

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes
über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979
(GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur
Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-
rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Neuss
und dem Rhein-Kreis Neuss sowie den Städten
Dormagen, Grevenbroich, Kaarst und Meerbusch
über die Aufgabenübertragung im Bereich der
Adoptionsvermittlung vom 15.06.2019/18.06.2019/
27.06.2019/03.07.2019/11.07.2019 und 28.07.2019
bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen
der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss sowie
den Städten Dormagen, Grevenbroich, Kaarst
und Meerbusch über die Aufgabenübertragung im
Bereich der Adoptionsvermittlung vom 15.06.2019/

18.06.2019/27.06.2019/03.07.2019/11.07.2019 und 28.07.2019 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
gez. Nina Sonnwald

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Aufgabenübertragung im Bereich der Adoptionsvermittlung

zwischen der

Stadt Neuss

- vertreten durch Herrn Bürgermeister
Reiner Breuer -
Markt 2
41460 Neuss

und dem

Rhein-Kreis-Neuss

- vertreten durch Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke -
Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich

sowie der

Stadt Dormagen

- vertreten durch Herrn Bürgermeister
Erik Lierenfeld -
Paul-Wierich-Platz 2
41539 Dormagen

der

Stadt Grevenbroich

- vertreten durch Herrn Bürgermeister
Klaus Krützen -
Am Markt 1
41515 Grevenbroich

der

Stadt Kaarst

- vertreten durch Frau Bürgermeisterin
Dr. Ulrike Nienhaus -
Am Neumarkt 2
41564 Kaarst

der

Stadt Meerbusch

- vertreten durch Frau Bürgermeisterin
Angelika Mielke-Westerlage -
Moerser Straße 28
40667 Meerbusch

wird

gem. § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), zuletzt geändert durch Art. 9 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Neuss (im folgenden Stadt) und der Rhein-Kreis Neuss, sowie die oben genannten Städte und Gemeinden (im folgenden Kooperationspartner) wollen die Adoptionsvermittlung im Kreisgebiet als Dienstleistung für die Bürgerinnen und Bürger vereinheitlichen, ausbauen und zentrieren. Durch die interkommunale Zusammenarbeit wird dieses Vorhaben erfolgsorientiert gestärkt.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Stadt übernimmt für die oben genannten Kooperationspartner die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen somit auf die Stadt über.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die zu übernehmenden Aufgaben nach dieser Vereinbarung ergeben sich aus dem Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz - AdVermiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2001 (BGBl. 2002 I S. 354), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010), sowie den weiteren einschlägigen Vorschriften, insbesondere

- §§ 36, 37 Abs. 1 Satz 4, 50 und 51 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch)
- §§ 1741 ff BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)
- Art. 22 und 23 EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB)
- §§ 186 bis 199 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

- HAÜ (Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption)
 - AdÜbAG (Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz)
 - AdWirkG (Adoptionswirkungsgesetz)
- (2) Die Übernahme der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den oben genannten Kooperationspartnern, insbesondere den jeweiligen Sozialpädagogischen Diensten und dem Pflegekinderdienst.
- (3) Die Stadt erstellt und übersendet jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht und berichtet auf Anfrage auch in den jeweiligen Jugendhilfeausschüssen über die Arbeit, ihren Verlauf und die Entwicklung.
- Des Weiteren lädt die Stadt einmal jährlich die zuständigen Dezernenten und die Jugendamtsleitungen der Kooperationspartner zum Fachaustausch und zur Qualitätsentwicklung ein.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die übernommenen Aufgaben organisatorisch neu zu ordnen und in das bereits bestehende System zu integrieren. Als Maßstab zur Aufgabenerfüllung für den gesamten Zuständigkeitsbereich gelten die von der Stadt zu Grunde gelegten Standards.

§ 3

Rahmenbedingungen

- (1) Für die Übernahme der in § 2 Ziffer 1 genannten Aufgaben errichtet die Stadt eine Adoptionsvermittlungsstelle gem. § 2 AdVermiG.
- (2) Sie stellt die gesetzeskonforme personelle und räumliche Ausstattung sicher. Die vorgeschriebene Zulassung durch die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes Rheinland wird durch die Stadt eingeholt.
- (3) Die Dienst- und Fachaufsicht wird vom Bürgermeister der Stadt Neuss ausgeübt.
- (4) Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind in geeigneten Fällen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens frühzeitig durch die zuständigen Fachkräfte des Sozialen Dienstes oder des Pflegekinderdienstes der Kooperationspartner zu beteiligen.
- (5) In der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle werden für die im gesamten Kreisgebiet anfallenden Tätigkeiten 1,90

Vollzeitäquivalenten (VZÄ) eingesetzt. Die Höhe der Personal- und Sachkosten ergibt sich aus dem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Basis sind Personalkosten für einen Stellenwert von A 10 zuzüglich Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten. Die Umrechnung auf die Kooperationspartner erfolgt anhand der Einwohnerzahlen. Bemessungsgrundlage ist die vom IT.NRW jeweils zum 31.12. erhobene Bevölkerungszahl.

Auf Grundlage der aktuellen Einwohnerzahlen (Stand 31.12.2017) ergibt sich folgende Berechnung:

Kosten eines Arbeitsplatzes A 10, 1,90 VZÄ, Büroarbeitsplatz – Adoptionsvermittlung:		
	bei 1,0 VZÄ	bei 1,90 VZÄ
Personalkosten	74.300,00 €	141.170,00 €
Sachkostenpauschale	9.700,00 €	18.430,00 €
Verwaltungsgemeinkosten (= 20 % der Personalkosten)	14.860,00 €	28.234,00 €
Kosten eines Arbeitsplatzes / Jahr	98.860,00 €	187.834,00 €

Stadt	Einwohner	Anteil	VZÄ	Aufwand
Neuss	153.810	34,23 %	0,65	64.286,00 €
Dormagen	64.177	14,28 %	0,27	26.823,00 €
Grevenbroich	63.204	14,06 %	0,27	26.417,00 €
Meerbusch	55.548	12,36 %	0,23	23.217,00 €
Kaarst	43.216	9,62 %	0,18	18.063,00 €
Korschenbroich	33.063	7,36 %	0,14	13.819,00 €
Jüchen	23.261	5,18 %	0,10	9.722,00 €
Rommerskirchen	13.129	2,92 %	0,06	5.487,00 €
	449.408	100,00%	1,90	187.834,00 €

Die Einwohnerzahlen und die KGSt-Kostenpauschale werden alle 3 Jahre aktualisiert, um ggf. den Verteilungsschlüssel und Tarifveränderungen anzupassen.

Die erste Anpassung erfolgt auf Basis der Zahlen vom 31.12.2020 für die Zeit ab dem 01.01.2021.

§ 4

Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle werden von den Kooperationspartnern anteilig getragen. Ausgangslage ist die zwischen allen Beteiligten abgestimmte Kostenkalkulation nach § 3 Absatz 5.
- (2) Die oben genannten Kooperationspartner erstatten den jeweils auf sie entfallenden Anteil in gleichen Teilbeträgen zum 01.04. und 01.10. jedes Jahres an die Stadt.

§ 5

In-Kraft-Treten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung und einen Tag nach Bekanntgabe im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, frühestens jedoch zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet am 31.12.2024.

- (3) Sie verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Sofern Veränderungen von erheblichem Ausmaß (z. B. Verwaltungsreform, wesentliche Gesetzesänderungen, erhebliche Fallzahlenänderungen o.ä.) eintreten oder Ausführungsstandards einer Anpassung bedürfen, verpflichten sich die Kooperationspartner, eine vorzeitige Änderung der Vereinbarung im Benehmen herbeizuführen.

§ 6

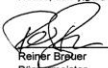
Bisherige Vereinbarungen

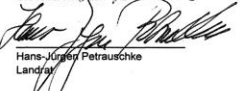
- (1) Die bisher geschlossenen Vereinbarungen zwischen der Stadt Neuss und der Stadt Dormagen, unterzeichnet am 22.07.2003 bzw. 31.07.2003, und des Rhein-Kreises Neuss und den Städten Grevenbroich, Kaarst und Meerbusch vom 10.12.2002 werden mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung aufgehoben.


§ 7


Schlussbestimmungen

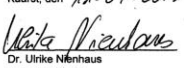
- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.
- (2) Sollte einer der Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.
- (3) Bei sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten soll vor der Anrufung des Gerichts die Bezirksregierung Düsseldorf um Schlichtung gebeten werden.

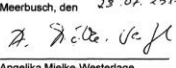
Neuss, den 15.02.2019

 Reinier Bräuer
 Bürgermeister

Grevenbroich, den 13.6.2019

 Hans-Jürgen Petrauschke
 Landrat

Dormagen, den 27.06.2019

 Erik Lierenfeld
 Bürgermeister

Grevenbroich, den 03.07.2019

 Klaus Krützen
 Bürgermeister

Kaarst, den 11.07.2019

 Dr. Ulrike Nienhaus
 Bürgermeisterin

Meerbusch, den 23.07.2019

 Angelika Mielke-Westerlage
 Bürgermeisterin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 94

109 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Frank Stricker)

Bezirksregierung
34.02.02.02 D22

Düsseldorf, den 14. Februar 2020

Mit Wirkung vom 01.03.2020 wird Herr Frank Stricker für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Düsseldorf Nr. 22 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 97

110 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Patrick Schaale)

Bezirksregierung
34.02.02.02 DU5

Düsseldorf, den 14. Februar 2020

Mit Wirkung vom 01.03.2020 wird Herr Patrick Schaale für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Duisburg Nr. 5 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 97

111 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Marius Vieth)

Bezirksregierung
34.02.02.02 DU30

Düsseldorf, den 14. Februar 2020

Mit Wirkung vom 01.03.2020 wird Herr Marius Vieth für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Duisburg Nr. 30 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 97

112 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Alexander Evers)

Bezirksregierung
34.02.02.02 DU32

Düsseldorf, den 14. Februar 2020

Mit Wirkung vom 01.03.2020 wird Herr Alexander Evers für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Duisburg Nr. 32 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 97

**113 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfege
(Holger Heinisch)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 E28

Düsseldorf, den 14. Februar 2020

Mit Wirkung vom 01.03.2020 wird Herr Holger Heinisch für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Essen Nr. 28 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 98

**114 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfege
(Christof Haarhoff)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 KLE8

Düsseldorf, den 14. Februar 2020

Mit Wirkung vom 01.03.2020 wird Herr Christof Haarhoff für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kleve Nr. 8 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 98

**115 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfege
(Rainer Dekkers)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 KLE10

Düsseldorf, den 14. Februar 2020

Mit Wirkung vom 01.03.2020 wird Herr Rainer Dekkers für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kleve Nr. 10 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 98

**116 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfege
(Peter Schoofs)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 KLE11

Düsseldorf, den 14. Februar 2020

Mit Wirkung vom 01.03.2020 wird Herr Peter Schoofs für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kleve Nr. 11 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 98

**117 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfege
(Dieter Bruns)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 KLE15

Düsseldorf, den 14. Februar 2020

Mit Wirkung vom 01.03.2020 wird Herr Dieter Bruns für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kleve Nr. 15 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 98

**118 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfege
(Christoph Barth)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 KR1

Düsseldorf, den 14. Februar 2020

Mit Wirkung vom 01.03.2020 wird Herr Christoph Barth für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Krefeld Nr. 1 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 98

**119 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfege
(Björn Ziebel)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 RS8

Düsseldorf, den 14. Februar 2020

Mit Wirkung vom 01.03.2020 wird Herr Björn Ziehl für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Remscheid Nr. 8 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 98

**120 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Frank Krings)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 VIE20

Düsseldorf, den 14. Februar 2020

Mit Wirkung vom 01.03.2020 wird Herr Frank Krings für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Viersen Nr. 20 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 99

**121 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Mariusz Jelen)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 W9

Düsseldorf, den 14. Februar 2020

Mit Wirkung vom 01.03.2020 wird Herr Mariusz Jelen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Wuppertal Nr. 9 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 99

**122 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Carsten Weltgen)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 WES21

Düsseldorf, den 14. Februar 2020

Mit Wirkung vom 01.03.2020 wird Herr Carsten Weltgen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Wesel Nr. 21 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 99

**123 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Olaf Jonen-Berg)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 WES26

Düsseldorf, den 14. Februar 2020

Mit Wirkung vom 01.03.2020 wird Herr Olaf Jonen-Berg für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Wesel Nr. 26 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 99

**124 Öffentliche Bekanntmachung gemäß
§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Feststellung des UVP-Verzichts
für den barrierefreien Ausbau der
Linie 903 in Duisburg-Meiderich**

Bezirksregierung
25.17.01.06-02/5-18

Düsseldorf, den 18. Februar 2020

**Plangenehmigungsverfahren nach § 28
Abs. 1 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in
Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungs-
verfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den
barrierefreien Ausbau der Straßenbahnlinie 903
zwischen „Neumühler Straße und Bahnhof-
straße“ mit den Haltestellen „Landschaftspark
Nord, Brückelstraße und Bronkhorststraße“ in
Duisburg-Meiderich durch die Duisburger
Verkehrsgesellschaft AG**

öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG
vom 28.11.2018

**„Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVP) vom 24.02.2010 in der Fassung
vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)**

Die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG hat mit Schreiben vom 28.11.2018 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Straßenbahnlinie 903 zwischen „Neumühler Straße und Bahnhofstraße“ mit den Haltestellen „Landschaftspark Nord, Brückelstraße und Bronkhorststraße“ in Duisburg-Meiderich gestellt. Die Maßnahme umfasst die

den Umbau von Straßenbahnbetriebsanlagen auf dem 1,8 km langen Streckenabschnitt mit der Errichtung von 3 barrierefreien Haltestellen und dem Rückbau von 2 nicht barrierefreien Bestands-haltestellen, die dadurch bedingte Verlagerung von Gleisen, die betriebstechnische Ausrüstung der Haltestellen, den Betrieb, die Anpassung der Fahrleitungsanlage sowie Arbeiten im angrenzenden Straßenbereich inklusive Seitenräumen als direkte Folgemaßnahme. Die Maßnahme ist das noch fehlende, barrierefrei zu gestaltende Teilstück der Linie 903 zwischen dem Ende der Tunnelstrecke (Duisburg-Meiderich) und Dinslaken.

Mit Schreiben vom 28.11.2018 hat die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG für die o.a. Maßnahme einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien beschrieben und unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beurteilt. Die Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass sich die Umweltauswirkungen des vorgesehenen Projektes im Wesentlichen auf die Schutzgüter Menschen (einschließlich menschlicher Gesundheit), Fläche/Boden und Pflanzen (Baumschutz) beschränken. Die Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter werden jedoch gutachterlich als nicht wesentlich nachteilig bewertet. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (urban geprägter Eingriffsbereich) und der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die Auswirkungen auf ein Minimum reduziert werden. Nach gutachterlicher Bewertung entstehen keine Ansprüche auf passiven Schallschutz dem Grunde nach aufgrund einer wesentlichen Änderung im Sinne der schallschutzrechtlichen Vorschriften. Erschütterungstechnische Erfordernisse werden durch die Vorhabenträgerin als Minderungsmaßnahme umgesetzt. Der Verlust von bis zu 34 Laubbäumen kann in Abstimmung mit der Stadt Duisburg durch Auflagen und Ersatzpflanzungen i.S. der Baumschutzsatzung räumlich-funktional ausgeglichen werden. Die Schutzgüter Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Kultur- und sonstige Sachgüter sind keinen wesentlichen Auswirkungen im Sinne des UVPG ausgesetzt.

Das gilt auch für das Schutzgut Fläche. Das Schutzgut Fläche ist nicht als Teil des Schutzgutes Boden, sondern in eigenständiger Weise zu

berücksichtigen. Für den Flächenverbrauch (Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“) als eine wichtige Größe der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung liegt mit einer Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020 eine klar definierte Zielgröße vor. Unter dem Schutzgut Fläche ist daher in erster Linie der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Aus- bzw. Umbau einer bestehenden Straßenbahnanlage und steht im Einklang mit der o.g. Nachhaltigkeitsstrategie.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Umsetzung der Maßnahme ist hinsichtlich ihrer Größe nur von geringem Ausmaß. Sie erfolgt vollständig im Bereich der bestehenden Verkehrsflächen.

Das Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten ist auch nach erfolgter Geländebegehung auszuschließen. Die in Anspruch genommene Fläche liegt nicht in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Die in Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Standortkriterien als Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden nicht beeinträchtigt. Schützenswerte Gebiete sind nicht betroffen. Erhebliche und/oder nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das geplante Vorhaben sind höchstwahrscheinlich nicht zu erwarten.

Gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gripp

125 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG

Bezirksregierung
53.03-0209686-0176-G16,8a-0051/18

Düsseldorf, den 14. Februar 2020

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG

Antrag der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage Schwelgern durch Bau und Betrieb eines Gewebefilters an Sinterband 4

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG hat mit Datum vom 20.07.2018 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage Schwelgern durch Bau und Betrieb eines Gewebefilters an Sinterband 4 auf dem Werksgelände in Duisburg-Schwelgern, Gemarkung Hamborn, Flur 202, Flurstück 168 gestellt.

Die Merkmale des Vorhabens sind:

Das durch die Elektrofilter vorgereinigte Prozessabgas des Sinterbandes 4 wird durch zwei Saugzüge und die entsprechende Leitung abgeführt und der neuen Gewebefilteranlage zugeführt und durch eingespeiste Adsorbentien von Partikeln und PCDD/F gereinigt. Danach wird das gereinigte Abgas dem vorhandenen Kamin zugeführt.

Die Filteranlage besteht aus einer Filterlinie. Die gesamte Filteranlage ist ausgelegt für Sinteranlagenrauchgase mit einer Temperatur zwischen 80°C und ca. 150°C (Gastemperatur am Filtereintritt).

Für die Ableitung der gereinigten Prozessabgase wird der bestehende Schornstein (Quelle 6220) mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m weiter genutzt. Der Volumenstrom von 800.000 Nm³/h bleibt unverändert.

Zur Absicherung der Gewebefilteranlage bei Störungen kann diese kurzfristig durch einen Bypass umfahren werden.

Bei der beantragten Änderung der Sinteranlage der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1,

Nr. 3.1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 4 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat folgendes ergeben:

Luftreinhaltung

○ **Emissionsbegrenzungen der Quelle 6220 „Abgasbehandlung Sinterband 4“**

Für die neue Quelle 6220 „Abgasbehandlung Sinterband 4“ werden die folgenden Emissionsbegrenzungen unter Berücksichtigung der Vollzugsempfehlungen für Anlagen der Nummer 3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Sinteranlagen) festgelegt:

○ **Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub**

Die im Abgas des Sinterbandes enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschreiten.

○ **Frachtenvergleich für Staub**

Die aktuell genehmigte Staubfracht beträgt 280,32 t/a. Die zukünftige Jahresfracht mit dem Gewebefilter mit dem Grenzwert vom 10 mg/m³ beträgt 70,08 t/a. Es ergibt sich somit eine Reduzierung der rechnerischen Staubfracht von 210,24 t/a.

○ **Dioxine und Furane**

Die im Abgas des Sinterbandes enthaltenen Emissionen an Dioxinen und Furanen dürfen die Massenkonzentration 0,1 ng/m³ nicht überschreiten.

Geräusche:

Lt. dem Gutachten „Geräuschimmissionen der geplanten Filteranlage Sinterband 4“ des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 14.05.2018 – G.-Nr. SEI-1011/08 – (Fach 13 des Antrages) liegt der Immissionsanteil des beantragten Vorhabens (Gewebefilter, Rohrleitungen, Silos, zugehöriger Verkehr etc.) um mindestens 12 dB(A) bzw. 13 dB(A) unter dem Nachrichtwert von 45 dB(A) an der Wiesenstraße 72 und am Kiebitzberg/Stadion.

Gem. Ziffer 2.2 TA Lärm liegen die nächstgelegenen Wohnhäuser damit außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens.

Anlagensicherheit (Störfall-Verordnung):

Der Betriebsbereich der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg (Werke Hamborn, Bruckhausen, Beeckerwerth und Schwelgern) unterliegt den erweiterten Pflichten der „Zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)“.

Bei Errichtung oder Änderung von Betriebsbereichen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, ist zu prüfen, ob die Anzeige nach § 7 der Störfall-Verordnung anzupassen ist und ob ggf. für den neu errichteten oder geänderten Betriebsbereich ein Sicherheitsbericht anzufertigen oder der bestehende Sicherheitsbericht anzupassen ist.

Im vorliegenden Fall beantragt die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG eine Trockenstaubung für das Sinterband 4 zu errichten und zu betreiben.

Ein Teilsicherheitsbericht für die Sinteranlage (Fassung vom Juli 2017) sowie der übergeordnete Sicherheitsbericht liegen vor.

Bei der hier beantragten Maßnahme wird ausschließlich mit Stoffen umgegangen, die nicht im Anhang 1 der Störfall-Verordnung genannt sind. Eine Anpassung der Anzeige nach § 7 Störfall-Verordnung ist somit nicht erforderlich.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**Siloanlage für feste wassergefährdende Stoffe**

Im Bereich der Siloanlage werden drei verschiedene, feste Stoffe (Aktivkoks, Calciumhydroxid und Filterstaub) in vier weitgehend baugleichen Stahlsilos mit einmal 100 m³ (Aktivkoks) einmal 210 m³ (Calciumhydroxid) und zweimal 145 m³ (Filterstaub) Inhalt gelagert. Die Siloanlage ist zum größten Teil innerhalb eines Gebäudes aufgestellt. Die Befüllung der Silos erfolgt für Aktivkoks und Calciumhydroxid mit Silowagen, die beim Befüllungsvorgang neben der Siloanlage auf befestigter

Fläche (Straßenbauweise) aufgestellt werden. Die Befüllung des Staubsilos erfolgt über Rohre, die den Staub aus den Filterkammern zum Silo transportieren. Die Abholung des Filterstaubs erfolgt ebenfalls über Silofahrzeuge, die beim Befüllungsvorgang innerhalb des Gebäudes abgestellt werden. Die Fläche innerhalb des Gebäudes besteht aus Beton und ist mit einer Aufkantung von 5 cm versehen.

Calciumhydroxid ist in die Wassergefährdungskategorie (WGK) 1 eingestuft. Aktivkoks ist nicht wassergefährdend. Bzgl. der WGK des ausgeschleusten Filterstaubes (ein Gemisch aus Calciumhydroxid (überwiegt), Aktivkoks (<10%) mit Sinterstaub) wird nach Erteilung der Genehmigung eine Dokumentation der Selbsteinstufung (§ 10 (2) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV) erstellt und vorgelegt.

Aktuell wird die Einstufung des Filterstaubes in die WGK 1 als plausibel betrachtet.

Die Siloanlage ist nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe B einzustufen. Daher wird für die Siloanlage eine Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Das Lagervolumen beträgt max. 600 m³ davon sind 500 m³ (zunächst) in WGK 1 eingestuft.

Die Siloanlage ist als Anlage zum Lagern fester Stoffe < 1.000 t nach Anlage 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nicht prüfpflichtig.

Die Anforderungen des § 26 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe“ der AwSV werden durch die oben beschriebene Ausführung eingehalten.

Gerüche:

Durch die Änderungen an der Sinteranlage werden keine Gerüche im Sinne der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) hervorgerufen.

Abwasser:

Das erwärmte Betriebswasser der neuen Klimaanlage wird nach Nutzung zur Kühlung der Rauchgase in die Kanalisation abgeleitet (14 m³/h). Das Niederschlagswasser der befestigten Flächen (ca. 0,5 ha zusätzliche Fläche) wird der vorhandenen Kanalisation zugeführt. Der v.g. Trockenwetterabfluss und die kritische Regenspende (15 l/s ha) aller Filteranlagen werden über die Pumpstation 5 der Kreislaufwasserbehandlungsanlage (KA „Nord“) in Bruckhausen zugeführt. Zur Begrenzung der

Abflussmengen aus dem Bereich der Filteranlagen wird ein Stauraumkanal mit oberer Entlastung und einer Abflussdrossel (25 l/s) vorgesehen; ein Überlauf entwässert bei stärkerem Regen in den Parallelhafen. Die Pumpstation wird den neuen Wassermassen angepasst; die Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in den Rhein wurde eingereicht.

Abfälle:

Durch den Betrieb des Gewebefilters an Sinterband 4 fallen 17.600 t/a „Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten können (Abfall-Schlüssel 10 02 07)“ an. Im Antrag wird dargestellt, dass die Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

Prüfung durch die Stadt Duisburg:

Die Antragsunterlagen wurden von folgenden Behörden der Stadt Duisburg geprüft:

- Stadtplanung
- Feuerwehr / Katastrophenschutz
- Gesundheitsamt

Gegen das geplante Vorhaben wurden von der Stadt Duisburg keine Bedenken erhoben.

Insgesamt hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brigitte Thiel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 100

126 Gewässerschau an dem Gewässer Lippe

Bezirksregierung
54.01.01.07

Düsseldorf, den 13. Februar 2020

Nach § 95 Abs. 1 LWG NRW ist in regelmäßigen Zeitabständen an fließenden Gewässern eine Gewässerschau durchzuführen. Die Gewässerschau ist ein behördliches Überwachungsinstrument und

dient dazu, die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung zu überwachen.

Die diesjährige Gewässerschau an der Lippe findet

am 31.03.2020

ab 10.00 Uhr statt.

**Treffpunkt: Parkplatz Lippeschlößchen
an der B 8n , 46485 Wesel**

Die Gewässerschau ist öffentlich, es ist jedem Interessenten gestattet teilzunehmen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass jeder Teilnehmer für seine Beförderung zu den einzelnen Gewässerabschnitten in einem KFZ selbst zu sorgen hat. Auf Kleidung und festes Schuhwerk ist entsprechend der Witterung zu achten.

Der Termin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Heidi Kirbach

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 103

127 Gewässerschau an dem Gewässer Niers

Bezirksregierung
54.01.03.06

Düsseldorf, den 18. Februar 2020

Nach § 95 Abs. 1 LWG NRW ist in regelmäßigen Zeitabständen an fließenden Gewässern eine Gewässerschau durchzuführen. Die Gewässerschau ist ein behördliches Überwachungsinstrument und dient dazu, die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung zu überwachen.

Die diesjährige Gewässerschau an der Niers findet

am 18.03.2020 ab 09.00 Uhr statt.

**Treffpunkt: Öffentlicher Parkplatz
Zoppenbroich in Mönchengladbach Rheydt.**

Die Gewässerschau ist öffentlich, es ist jedem Interessenten gestattet teilzunehmen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass jeder Teilnehmer für seine Beförderung zu den einzelnen Gewässerabschnitten in einem KFZ selbst zu sorgen hat. Auf Kleidung und festes Schuhwerk ist entsprechend der Witterung zu achten.

Der Termin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Heidi Kirbach

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 103

128 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Bezirksregierung
54.06.04.17-28

Düsseldorf, den 13. Februar 2020

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Die

Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Oberhausen Gemarkungen Osterfeld 053432, Borbeck 053459 und Oberhausen 053098, Flure 31, 32, 34, 5 und 48, Flurstücke 76, 77, 109, 175, 252, 378, 379, 27, 31, 73, 91, 56, 36, 105, 107 und 119 Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt ca. 544.100 m³ zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 21.10.2019 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben für die Entflechtung der Rein- und Schmutzwasserläufe im Bereich der Waghalsstraße/Osterfelder Straße/Düsselbachweg Los 1 b in Oberhausen.

Es handelt sich um eine neue Entnahme, die auf die Dauer der Bautätigkeit befristet wird. Sie ist in 23 kleinräumige Absenkungen unterteilt, die räumlich so weit voneinander getrennt sind, dass sich keine kumulativen Auswirkungen ausbilden können. Bei den Bauwerken, die in einem wasserdichten Verbau bis in den Mergel hinein errichtet werden, muss das Leckagewasser mit innenliegenden Wasserhaltungen abgeführt werden. Diese Wasserhaltungen werden über einen Zeitraum von maximal ca. 5 Monaten betrieben, wirken sich aber mit einer maximalen Entnahmerate von 3,4 m³/h kaum auf den außenliegenden Wasserspiegel aus. Die anderen Baugruben werden durch eine außenliegende Wasserhaltung mittels Schwerkraftbrunnen und Vakuumfilterlanzen trocken gehalten. Die maximale Entnahmedauer beträgt hier 24 Monate. Die maximale Entnahmemenge beträgt ca. 42 m³/h, wobei ein Absenkbereich mit einem Radius von max. 20 m entsteht. Für die Bauzeit wurde bei hohen Grundwasserständen eine Gesamtentnahmemenge

von maximal ca. 542.000 m³ ermittelt. Die Förderung erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Trockenhaltung der Baugruben sowie der Verhinderung eines Grundbruchs erforderlich ist. Bei niedrigen Grundwasserständen wird sich die Entnahmemenge entsprechend reduzieren. Die Entnahme sorgt zum großen Teil nur für einen konstanten Wasserspiegel im unteren natürlichen Grundwasserstandsbereich.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der Bauwasserhaltung wurde zum Schutz vor Grundbruch ein höchster Grundwasserstand aus verschiedenen Messstellen ermittelt und für die wasserrechtliche Erlaubnis zugrunde gelegt. Die Absenkung erfolgt kurzfristig minimal bis auf 26,8 m NHN. Natürlicherweise schwankt der Grundwasserstand in diesem Gebiet zwischen 31,5 m NHN und 26,9 m NHN. Die natürliche Schwankungsbreite wird außerhalb der Baugrube nur in einem sehr engen Bereich geringfügig

überschritten und außerhalb des Baufeldes wird diese Schwankungsbreite kaum noch überschritten.

In dem Absenkbereich befinden sich keine sensiblen Bereiche. Altlasten/altlastenverdächtige Flächen werden aufgrund der geringen Entnahmedauer nicht berührt. Durch die Überprüfung des Feststoffgehaltes im gehobenen Grundwasser wird die Standsicherheit der angrenzenden Verkehrsflächen gewährleistet. Die vorgenannten Kontrollen ermöglichen, dass rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

Der Grundwasserkörper 277_05, aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist mengenmäßig in einem guten Zustand, qualitativ ist er als schlecht eingestuft, aufgrund von Schadstofffahnen aus Punktquellen und einer Chlorid-Belastung. Die beantragte Grundwasserentnahme hat weder Auswirkungen auf den qualitativen noch auf den quantitativen Zustand des Grundwasserkörpers.

Das gehobene Grundwasser wird über das Kanalnetz der Stadt Oberhausen, die Emscher sowie das Klärwerk Emschermündung und den Rhein wieder dem Wasserkreislauf zugeführt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 104

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

129 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr

Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr durch den Regionalverband Ruhr

Frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 13.12.2019 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den

Erarbeitungsbeschluss für einen vorgezogenen sachlichen Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ zum Regionalplan Ruhr vorzubereiten.

Anlass der Aufstellung des sachlichen Teilplans ist die Absicht, zeitnah ein bedarfsgerechtes Angebot an großen zusammenhängenden Wirtschaftsflächen zu sichern, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Gewerbe- und Industriebetrieben eignen. Zu diesem Zweck sollen die folgenden 24 aufgeführten Standorte als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung mit der Zweckbindung (GIBz) „Regionale Kooperationsstandorte“ festgelegt werden (siehe auch beigegefügte Karte).

– siehe Beilage zu Ziffer 129

Nr.	Standort	Kommune(n)	Größe in ha
1	Hoogen	Alpen	30
2	Rossenray	Kamp-Lintfort	97
3	Asdonkstraße / Kohlenhuck	Kamp-Lintfort / Moers	141
4	Nord-Westlich Weikensee	Hamminkeln	45
5	Steag Kraftwerk	Voerde (Niederrhein)	60
6	Buchholtwelmen	Hünxe	25
7	Barmingholten	Dinslaken	31
8	Schachanlage Franz Haniel	Bottrop	38
9	Emmelkamp	Dorsten	53
10	Südlich Schwatten Jans	Dorsten / Marl	26
11	Auguste Victoria	Marl	71
12	Kohlenlagerfläche	Recklinghausen / Herten	25
13	Linderhausen	Schwelm	43
14	Dillenburg	Oer-Erkenschwick / Datteln	64
15	Auf der Onfer	Gevelsberg	42
16	Vordere Heide	Wetter	31
17	Groppenbruch	Dortmund	31
18	Steag Kraftwerk	Lünen	44
19	Kraftwerk Heil	Bergkamen	45
20	Nordlippestraße	Werne	59
21	Unna / Kamen	Unna / Kamen	118
22	Gersteinwerk	Werne	46
23	InlogParc	Hamm / Bönen	51
24	Rangierbahnhof	Hamm	37
Summe			1254

Die neuen zeichnerischen Festlegungen des Teilplans sollen die Aussagen der vier geltenden Gesamtpläne der Bezirksregierungen Arnsberg, Münster und Düsseldorf (Regionalplan Düsseldorf – GEP 99, Regionalplan Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe, Regionalplan Arnsberg – Oberbereiche Bochum und Hagen, Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund westlicher Teil) in den 24 genannten Bereichen ersetzen. Zu einem späteren Zeitpunkt soll der sachliche Teilplan in den Gesamtplan „Regionalplan Ruhr“ integriert werden.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Beteiligungsverfahren Gelegenheit haben, zu den Inhalten des Planentwurfs eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr über den formalen Beschluss zur Einleitung des Erarbeitungsverfahrens

(Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Aufforderung der öffentlichen Stellen zur Informationsübermittlung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Neuaufstellung des sachlichen Teilplans bedeutsam sein können, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Die Übermittlung von jeglichen Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, senden Sie bitte postalisch an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen oder per E-Mail an regionalplanung@rvr.ruhr.

Essen, den 14. Februar 2020

Im Auftrag
gez. Bongartz

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf